

Markensatzung für die Gestattung der Nutzung
der Marke **Spreewälder Leinöl**
(Kollektivmarke)

§ 1 Trägerschaft

(1)

Der Verein, der zur Gestattung der Nutzung der Marke **Spreewälder Leinöl** als Markeninhaber berechtigt ist, führt den Namen Spreewaldverein e.V.

(2)

Der Verein hat den Sitz in 15907 Lübben, Am Kleinen Hain 3.

(3)

Der Spreewaldverein e.V. wird gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung e.V. durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4)

Jede natürliche und juristische Person (im folgenden Anbieter genannt), die berechtigt ist, die Gestattung der Nutzung Marke Spreewälder Leinöl zu beantragen, kann gemäß § 5 der Satzung des Spreewaldverein e.V. Antrag auf Mitgliedschaft im Verein stellen. Die Mitgliedschaft im Verein ist von der Gestattung unabhängig. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung der Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl besteht nicht.

(5)

Die Verantwortung für die Vergabe und Verwaltung der Marke **Spreewälder Leinöl** trägt der Vorstand des Vereins. Der Vorstand beruft den Fachbeirat Spreewald, der auch für die Kollektivmarke Spreewälder Leinöl zuständig ist. Er besteht aus zwei Vertretern des Spreewaldvereins e.V., einem Vertreter des Biosphärenreservates Spreewald, einem Vertreter des Tourismusverbandes Spreewald e.V., je einem Vertreter der Landkreise und der Stadt Cottbus, die im Wirtschaftsraum Spreewald liegen und zwei externen Vertretern zur fachlichen Beratung, denen er die Aufgabe der Durchführung von neutralen Prüfungen zur Einhaltung der Kriterien überträgt. Der Vorstand überträgt dem Fachbeirat insbesondere folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung der Kriterien für die Gestattung der Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl
- Vergabe und Aberkennung der Nutzungsberechtigung für die Marke Spreewälder Leinöl
- jährliche Berichterstattung über die Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl an den Vorstand

Jedes Fachbeiratsmitglied bestimmt für sich namentlich einen Stellvertreter.

(6)

Der Vorstand koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit für die Marke Spreewälder Leinöl. Insbesondere sichert er die Veröffentlichung der aktuellen Fassung der Zertifizierungsrichtlinie auf www.spreewaldverein.de sowie ebenda die Bekanntgabe der nutzungsberechtigten Unternehmen.

Bei Neufassung oder Veränderung der Zertifizierungsrichtlinie wird ein Hinweis darauf in den Amtsblättern der zum Wirtschaftsraum Spreewald gehörenden Landkreise veröffentlicht.

(7)

Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der laufenden Wahrnehmung der Aufgaben zur Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke und zur Kontrolle seiner Nutzung beauftragen.

§ 2 Zweck

(1)

Mit der Gestattung der Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl sollen sowohl der Absatz regionaler Produkte und Dienstleistungen als auch umweltverträgliches Wirtschaften und regionale Identität gefördert werden.

(2)

Der Verein gestattet die Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl für Produkte aus dem Wirtschaftsraum Spreewald. Diese dient der objektiven Information von Verbrauchern durch Kennzeichen von Produkten und Anbietern, die:

- die Forderungen an Regionalität, Qualität und Umweltschutzmaßnahmen erfüllen
- sich nach festgelegten Regeln freiwillig einer intensiven Selbstkontrolle und regelmäßigen neutralen Prüfungen unterziehen sowie
- sich in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang mit den Zielen des Wirtschaftsraumes Spreewald (gemäß § 2 Abs. 1) befinden.

§ 3 Darstellungsform der Marke Spreewälder Leinöl

(1)

Die Kollektivmarke Spreewälder Leinöl ist in die Rolle des Deutschen Patent- und Markenamtes unter der Nummer 30 2014 003 878 eingetragen.

(2)

Die Marke Spreewälder Leinöl ist in Schreib- oder Druckschrift in zwei Worten als Schriftzug darzustellen. Erlaubt ist die Verteilung des Schriftzuges auf zwei Zeilen.

(3)

Sie ist als eingetragene Marke mit hochgestelltem Zusatz ® zu versehen.

§ 4 Einsatz der Marke Spreewälder Leinöl

(1)

Die Verwendung der Marke Spreewälder Leinöl ist je nach Spezifik einzelner Produkte unterschiedlich, zeitlich begrenzt und in der vertraglich vereinbarten Gestattung festgelegt.

(2)

Das Recht zur Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl beruht auf einer vertraglich vereinbarten Gestattung und ist unveräußerlich und nicht übertragbar.

(3)

Die Marke Spreewälder Leinöl kann gemäß des Gestattungsvertrages als Aufkleber, Aufdruck oder Schild verwendet werden.

§ 5 Vergabe und Entzug

(1)

Die Marke Spreewälder Leinöl wird vergeben, wenn der Anbieter nachweist, dass die Kriterien für die Gestattung erfüllt sind. Für die Fortgeltung der Berechtigung zur Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl ist dieser Nachweis jährlich zu erbringen.

(2)

Voraussetzung für die Berechtigung ist die Einhaltung folgender Produktspezifikationen:

- die Rohware für Spreewälder Leinöl (Leinsaat) wurde mehrheitlich im Wirtschaftsraum Spreewald erzeugt
- bei der Reinigung der geernteten Leinsaat ist ein Mindestreinheitsgrad von 98 % zu erreichen
- der maximale Feuchtigkeitsgehalt sollte bei 6 - 9 % liegen
- die Ölerzeugung kann in Stempelpress- und Schneckenpressverfahren erfolgen
- zugelassen ist die Kaltpressung sowie die Pressung thermisch behandelter Leinsaat

(3)

Die Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl ist mit der Nutzung der regionalen Dachmarke gekoppelt.

(4)

Bei groben Verstößen gegen die Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen wird der Anbieter schriftlich durch den Markeninhaber zur Klärung aufgefordert. Wird der Mangel dann nicht beseitigt, entzieht der Vorstand des Vereins dem Anbieter das Recht der Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl.

(5)

Die missbräuchliche Verwendung der Marke Spreewälder Leinöl kann durch den Verein gerichtlich verfolgt werden. Ebenso ist zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung die Veröffentlichung des Entzuges möglich.

§ 6 Kriterien für Regionalität, Qualität und Umweltschutz

(1)

Die Kriterien für Regionalität, Qualität und Umweltschutzmaßnahmen sind in der Prüfrichtlinie für die Zuerkennung der regionalen Dachmarke Spreewald, Punkt B Verarbeitete Erzeugnisse, I Verarbeitete pflanzliche Produkte dargestellt. Sie sind auch für Spreewälder Leinöl zutreffend und werden in der jeweils aktuellen Fassung auf www.spreewaldverein.de veröffentlicht.

(2)

Die Begriffe überwiegend oder mehrheitlich in den Kriterien verstehen sich stets als > 50 %.

§ 7 Prüfbestimmungen und Überwachung

(1)

Die Erstvergabe der Marke Spreewälder Leinöl vollzieht sich in folgenden Schritten:

- Akquise von Unternehmen zur Zertifizierung bzw. Eigenanmeldung von interessierten Unternehmen mit dem Antragsformular
- Durchführung der Zertifizierung durch die vom Spreewaldverein e.V. beauftragten zwei neutralen Prüfer in einem gemeinsamen Prüfprozedere
- Ausfertigung des Prüfprotokolls durch die Prüfer und Übergabe an den Markeninhaber, Spreewaldverein e.V.
- Beschlussfassung des Fachbeirates zum Prüfprotokoll
- Abschluss des Vertrages über die Gestattung der Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl zwischen dem Markeninhaber und dem Markennutzer. Mit diesem Vertrag garantiert der Anbieter, dass die zutreffenden Prüfkriterien jederzeit eingehalten werden
- Details regelt Anlage 4 „Grundlage und Abfolge der Aktivitäten zur Zertifizierung mit der regionalen Dachmarke Spreewald“, auch für Spreewälder Leinöl zutreffend

(2)

Die Erstgestattung der Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl erfolgt für ein Jahr vom Tage des Vertragsabschlusses an. Der Vertrag über die Gestattung der Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Anbieter vor Ablauf der Frist erneut die Einhaltung der Prüfkriterien nachgewiesen hat. Kommt der Anbieter diesem Nachweis nicht fristgemäß nach, erhält er vom Markeninhaber eine schriftliche Aufforderung, innerhalb von acht Wochen den Nachweis für die Wiederholungszertifizierung zu erbringen. Kommt der Anbieter dieser Aufforderung nicht nach, erlischt sein Recht zur Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl.

(3)

Das mit der Erstgestattung erworbene Recht zur Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl gilt solange, wie der Anbieter sich den Prüfungen unterzieht und die Kriterien erfüllt. Fällt eine Wiederholungsprüfung negativ aus, ist innerhalb von acht Wochen eine Nachprüfung möglich. Fällt diese Prüfung wiederum negativ aus, wird die Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl untersagt. Die Neubeantragung der Nutzung der Marke Spreewälder Leinöl ist erst nach Behebung der Mängel möglich.

(4)

Vom Markeninhaber werden folgende Zertifikate (DLG, QS, IFS, pro agro, kontrolliert ökologische Produktion), vorbehaltlich des Nachweises der Erfüllung von Regionalitätskriterien für die regionale Marke Spreewälder Leinöl, als konforme Qualitätsprüfungen anerkannt.

§ 8 Berechtigung für die neutrale Kontrolle

(1)

Die Durchführung der neutralen Kontrolle für die Marke Spreewälder Leinöl erfolgt durch die externen Mitglieder des Fachbeirates der regionalen Dachmarke Spreewald, auch für die Marke Spreewälder Leinöl zuständig.

(2)

Die externen Mitglieder des Fachbeirates (Prüfer) werden vom Vorstand des Spreewaldvereines e.V. ernannt.

(3)

Die Prüfer haben die Pflicht, die Ergebnisse der Zertifizierung im Prüfprotokoll zu dokumentieren und dieses dem Markeninhaber zu übergeben.

(4)

Der Markeninhaber hat das Recht, die Prüfer bei ihrer Zertifizierungstätigkeit zu kontrollieren.

§ 9 Kosten für die Prüfung

(1)

Die Kosten der Prüfungen durch die vom Markeninhaber benannten neutralen Prüfer werden vom Markeninhaber aus den eingenommenen Markennutzungsgebühren beglichen. Details regelt die Gebührenordnung für die regionale Dachmarke Spreewald, auch für die Marke Spreewälder Leinöl zutreffend.

§ 10 Rechtskraft der Markensatzung

(1)

Mit Bestätigung der Markensatzung durch den Vorstand des Spreewaldvereins e.V. tritt diese in Kraft.